

### 1. Ausgangslage

In der CO<sub>2</sub>-Zielvereinbarung 2022 (Beilage 1) verpflichtet sich der VBSA, für die Dauer der Vereinbarung -voraussichtlich 10 Jahre- im Durchschnitt eine Million Franken pro Jahr in die Entwicklung von Technologien und Systemen zur Abscheidung, Speicherung und Nutzung von CO<sub>2</sub> zu investieren. (CO<sub>2</sub>-Zielvereinbarung 2022, Ziffer 4.1).

In der CO<sub>2</sub>-Zielvereinbarung 2022 verpflichtet sich ausserdem der VBSA, folgende Zwischenziele zu erreichen (CO<sub>2</sub>-Zielvereinbarung 2022, Ziffer 4.2):

**2022:** Festlegung der Strukturen und der Finanzierung für die Tätigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung bis 2025.

**2023:** Umfassende Prüfung des Potenzials für die Umsetzung von Abscheidung, Speicherung und Nutzung von CO<sub>2</sub> bei jeder der im Anhang aufgeführten KVA und des damit verbundenen Investitionsbedarfs. Bei dieser Prüfung werden insbesondere die aktuelle Energienutzung der jeweiligen KVA, die Möglichkeiten zur Speicherung, Nutzung und zum Abtransport des CO<sub>2</sub> sowie mögliche Partnerschaften mit Transport- und Speicherdienstleistern berücksichtigt.

**2024:** Gestützt auf die Potenzialerhebung und für jede KVA: Erstellung einer Liste («Carbon Capture Roadmap») aller Massnahmen, die getroffen werden müssen, um diese KVA mit einer CO<sub>2</sub>-Abscheidung für ihre gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen auszurüsten. Erstellung einer Rangfolge der KVA nach ihrer Eignung für die Ausrüstung mit einer Anlage zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung.

**2025:** Gestützt auf die Rangfolge: Festlegung mindestens eines Standorts für die Erarbeitung eines Vorprojekts.

**2025:** Erarbeitung einer Finanzierungslösung für die bis 2030 gemäss Ziffer 4.1 anzustrebenden Ziele.

**2026:** Ausarbeitung eines Vorprojekts für mindestens eine CO<sub>2</sub>-Abscheidungsanlage.

**2027:** Ausarbeitung eines Bauprojekts und Eingabe eines Baugesuchs für mindestens eine CO<sub>2</sub>-Abscheidungsanlage.

**2028:** Erlangung der erforderlichen Bewilligungen für mindestens eine CO<sub>2</sub>-Abscheidungsanlage.

**2029:** Baubeginn für mindestens eine CO<sub>2</sub>-Abscheidungsanlage.

**2030:** Inbetriebnahme mindestens einer CO<sub>2</sub>-Abscheidungsanlage mit einer Jahreskapazität von mindestens 100'000 Tonnen CO<sub>2</sub> Abscheidung und Speicherung oder Nutzung der unter den vorhandenen Rahmenbedingungen maximal möglichen Menge CO<sub>2</sub>.

Die KVA-Mitglieder des VBSA finanzieren die Kosten, die aus der Erreichung dieser Ziele anfallen. Dazu bezahlt jede KVA jährlich einen bestimmten Betrag in einen zweckgebundenen Fonds, den VBSA-Klimafonds. Formell wird dieser Betrag als ein ausserordentlicher Mitgliederbeitrag für KVA-Betreiber erhoben. Der VBSA-Vorstand stellt jährlich den Antrag zur Erhebung des ausserordentlichen Mitgliederbeitrags vor der Generalversammlung. Dabei legt er die Höhe des ausserordentlichen Beitrags so, dass die

Summe der erhobenen ausserordentlichen Beiträge im Bereich von CHF 1 Mio (+/- 10%) liegt. Diese Summe fliesst vollumfänglich dem VBSA-Klimafonds zu.

Für das Jahr 2022 wird zum ersten Mal ein ausserordentlicher Mitgliederbeitrag für die KVA-Mitglieder von CHF 0.275 pro Tonne verbrannter Abfall (Mengen im Jahre 2021 gemäss Rytec-Erhebung) beantragt.

Der VBSA investiert die Beträge des VBSA-Klimafonds in die Erreichung der oben genannten Zwischenziele. Dabei kann der VBSA einerseits direkt Aufträge an Dritte vergeben, andererseits aber auch Projekte unterstützen, die zur Erreichung der Zwischenziele beitragen.

Die folgenden Richtlinien legen die Grundsätze für die Verwaltung des VBSA-Klimafonds, insbesondere das Verfahren für die Vergabe von Aufträgen und die Genehmigung von Finanzierungsgesuchen.

## **2. Verwaltung des VBSA-Klimafonds**

### **2.1. Instanzen und Zuständigkeiten**

Die Generalversammlung des VBSA genehmigt diese Richtlinien sowie deren Änderungen und Anpassungen.

Die VBSA-Mitglieder, die eine KVA betreiben und somit den ausserordentlichen Mitgliederbeitrag entrichten, bilden zusammen die Versammlung der KVA-Betreiber. Die Versammlung der KVA-Betreiber entscheidet über Ausgaben, die CHF 250'000.- übersteigen.

Der Vorstand des VBSA entscheidet über Ausgaben zwischen CHF 50'001.- und CHF 250'000.-

Der VBSA-Präsident und der VBSA-Geschäftsführer entscheiden zusammen über Ausgaben, bis CHF 50'000.-.

Der Präsident des VBSA und die Mitglieder des VBSA-Vorstandes, die eine KVA betreiben, bilden zusammen den CO<sub>2</sub>-Ausschuss des Vorstandes. Der CO<sub>2</sub>-Ausschuss des Vorstandes prüft die eingereichten Offerten und Finanzierungsgesuche über CHF 50'000.- zuhanden des Vorstandes.

Der Geschäftsführer des VBSA verwaltet den VBSA-Klimafonds. Er kann dabei die Mitarbeitenden der VBSA-Geschäftsstelle mit weiteren Arbeiten beauftragen. Der Geschäftsführer und alle beteiligten Mitarbeitenden der Geschäftsstelle erfassen die Stundenzahl, die sie für die Verwaltung des VBSA-Klimafonds aufwenden. Der VBSA verrechnet diesen Verwaltungsaufwand in einer internen Kostenrechnung zulasten des VBSA-Klimafonds.

### **2.2. Buchführung und Dokumentation**

Alle finanzwirksamen Entscheide zum VBSA-Klimafonds werden schriftlich dokumentiert. Über den VBSA-Klimafonds wird eine eigenständige Spartenrechnung in der Buchhaltung des VBSA geführt. Die Spartenrechnung des VBSA-Klimafonds wird einer externen Revision unterstellt und nach erfolgter Revision auf einer dazu speziell eingerichteten Internetseite veröffentlicht.

### **3. Einsatz des VBSA-Klimafonds: Grundsätze**

Der Einsatz der Mittel aus dem VBSA-Klimafonds erfolgt nach den folgenden drei Grundsätzen:

#### **Grundsatz #1: Der VBSA-Klimafonds ist zweckgebunden**

Die durch ausserordentliche Mitgliederbeiträge erhobene Summe von durchschnittlich einer Million pro Jahr ist zweckgebunden für die Erreichung der Vereinbarungsziele. Mit dem VBSA-Klimafonds dürfen drei Arten von Aufwendungen finanziert werden:

**Direkte Auftragsvergabe:** Der VBSA kann zweckdienliche Aufträge direkt vergeben. In diesem Fall wird der Leistungsumfang vom VBSA vorgegeben und der Auftragnehmer vom VBSA ausgewählt. Die Vergabe von Aufträgen erfolgt gemäss Ziffer 4 dieser Richtlinie.

**Projektfinanzierung auf Antrag:** Der VBSA kann Projekte auf Antrag finanzieren. In diesem Fall muss dem Projekteigener beim VBSA ein Finanzgesuch einreichen. Die Genehmigung von Finanzgesuchen erfolgt gemäss Ziffer 5 dieser Richtlinie.

**Deckung von Verwaltungskosten:** Der VBSA kann die Kosten, die bei der Verwaltung des Klimafonds, bei der Betreuung von Aufträgen und bei der Begleitung von Projekten anfallen, geltend machen und dem VBSA-Klimafonds in Rechnung stellen. Diese vom VBSA geltend gemachten, internen Verwaltungskosten zulasten des Klimafonds dürfen CHF 30'000.- pro Jahr nicht übersteigen.

#### **Grundsatz #2: Gemeinsam finanziert, für alle von Nutzen**

Der Betrag von durchschnittlich einer Million CHF pro Jahr wird von allen Schweizer KVA gemeinsam finanziert. Die mit diesen Geldern durchgeführten Aufträge und unterstützten Projekte sollen in erster Linie neue Erkenntnisse und neues Wissen im Bereich CO<sub>2</sub>-Abscheidung, -Transport, -Verwendung und -Speicherung generieren. Diese neuen Erkenntnisse und dieses neue Wissen müssen allen Schweizer KVA zugutekommen.

#### **Grundsatz #3: Multiplikator-Effekt anstreben**

Projekte, die von weiteren Geldgebern mitfinanziert werden, haben Priorität. Damit wird sichergestellt, dass die vom VBSA unterstützen Projekten im Einklang mit den Aktivitäten von weiteren Akteuren stehen. Die Zusammenarbeit mit Finanzierungspartnern ermöglicht ausserdem grössere Projekte und multipliziert dadurch die Wirksamkeit der vom VBSA investierten Mitteln. Weil die gemeinsam finanzierten Projekte auch von den anderen Finanzierungspartnern geprüft und bewertet werden, trägt die Mitfinanzierung auch zur Qualitätssicherung bei.

#### 4. Direkte Auftragsvergabe

Der Geschäftsführer formuliert Aufträge, die zur Erreichung der Zwischenziele der CO<sub>2</sub>-Branchenvereinbarung dienlich sind. Er lädt potenzielle Auftragnehmer ein, eine Offerte abzugeben.

- a. Ist die Offertesumme kleiner oder gleich **CHF 50'000.-** exkl. MwSt. entscheiden der Geschäftsführer des VBSA und der Präsident des VBSA zusammen.
- b. Liegt die Offertesumme zwischen **CHF 50'001 und CHF 250'000.-** exkl. MwSt. entscheidet der Vorstand des VBSA nach folgendem Verfahren:
  - I. **Auswahl durch den CO<sub>2</sub>-Ausschuss:** Der CO<sub>2</sub>-Ausschuss prüft die eingereichten Offerten. Liegen mehrere Offerten vor, wählt der CO<sub>2</sub>-Ausschuss die beste aus.
  - II. **Formulierung des Vertragsentwurfs durch den Geschäftsführer:** Der Geschäftsführer bereitet einen Vertragsentwurf vor. Er leitet diesen Entwurf und die entsprechende Offerte zur Genehmigung an den VBSA-Vorstand weiter.
  - III. **Genehmigung durch den VBSA-Vorstand:** Der Vorstand genehmigt den Vertrag nach dem Mehrheitsprinzip<sup>1</sup>. Diese Entscheidung kann auf dem Korrespondenzweg getroffen werden. Dabei sind elektronischen Kommunikationsmitteln zulässig. Der Entscheid wird schriftlich protokolliert.
- c. Liegt die Offertesumme **über CHF 250'000.-** exkl. MwSt. entscheidet die Versammlung der KVA-Betreiber, nach folgendem Verfahren:
  - I. **Auswahl durch den CO<sub>2</sub>-Ausschuss:** Der CO<sub>2</sub>-Ausschuss prüft die eingereichten Offerten. Liegen mehrere Offerten vor, wählt der CO<sub>2</sub>-Ausschuss die beste aus.
  - II. **Formulierung des Vertragsentwurfs durch den Geschäftsführer:** Der Geschäftsführer bereitet einen Vertragsentwurf vor. Er leitet diesen Entwurf und die entsprechende Offerte zur Genehmigung an die Mitglieder der Versammlung der KVA-Betreiber weiter.
  - III. **Genehmigung durch die Versammlung der KVA-Betreiber:** Die Mitglieder der Versammlung der KVA-Betreiber erhalten die Offerte und den Vertragsentwurf. Es wird zeitnah, aber mindestens 10 Tage nach Verteilung der Unterlagen, eine Sitzung der Versammlung der KVA-Betreiber einberufen. Diese Sitzung findet in der Regel online statt.  
Bei der Sitzung der Versammlung der KVA-Betreiber wird den Auftrag und die entsprechende Offerte vom potentiellen Auftragnehmer vorgestellt. Anschliessend wird über die Erteilung des Auftrags abgestimmt, wobei jede KVA eine Stimme abgeben darf.  
Der Versammlung der KVA-Betreiber entscheidet endgültig nach dem Mehrheitsprinzip<sup>1</sup>. Aufträge, die das einfache Mehr der an der Sitzung vertretenen Stimmen erhalten, gelten als genehmigt. Der Entscheid wird schriftlich protokolliert.

---

<sup>1</sup> Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **5. Projektfinanzierung auf Antrag**

### **5.1. Gesuchsteller des Antrags**

Der Gesuchsteller muss eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz sein.

### **5.2. Projektantrag**

- a. Der Projektantrag muss schriftlich eingereicht werden.
- b. Der Gesuchsteller muss im Projektantrag darstellen, inwiefern sein Projekt zur Erreichung der Zwischenziele der CO<sub>2</sub>-Vereinbarung beiträgt.
- c. Der Gesuchsteller muss im Projektantrag darstellen, inwiefern die Ergebnisse und Erkenntnisse aus seinem Projekt bei weiteren KVA reproduzierbar und anwendbar sind.
- d. Falls marktfähige Produkte, Methoden oder Erzeugnisse aus einem vom VBSA mitfinanzierten Projekt entstehen sollen, muss der Gesuchsteller die Nutzung dieser Produkte, Methoden oder Erzeugnisse den VBSA-Mitgliedern zu vorteilhaften Konditionen einräumen. Dazu muss sich der Gesuchsteller im Projektantrag äussern.
- e. Die Finanzierung durch den VBSA ist jederzeit offen zu legen, insbesondere gegenüber weiteren öffentlich-rechtlichen Geldgebern.

### **5.3. Materielle Kriterien**

- a. Direkte Investitionskosten zur Realisierung der im Ziele für das Jahr 2030 gemeinte CO<sub>2</sub>-Abscheidungsanlage mit einer Nennkapazität von 100'000t dürfen nicht mit Mitteln aus dem VBSA-Klimafond finanziert werden.  
Hingegen dürfen Vorstudien und Vorprojekte zu ebendieser CO<sub>2</sub>-Abscheidungsanlage mit Mitteln aus dem VBSA-Klimafond finanziert werden.
- b. Projekte, die von weiteren Geldgebern mitfinanziert werden, haben Vorrang. Auch der Vorbereitungsaufwand zu solchen Projekten kann mit dem ausserordentlichen VBSA-Mitgliederbeitrag finanziert werden. Dabei nimmt der VBSA das Risiko in Kauf, dass das Projekt von den weiteren Geldgebern abgelehnt wird.

#### 5.4. Genehmigungsverfahren

- a. Es gibt keinen einklagbaren Anspruch auf die Zusage einer Finanzierung durch den VBSA-Klimafonds. Negative Entscheide sind nicht juristisch anfechtbar.
- b. Bei Finanzierungsgesuchen **bis CHF 50'000.-** exkl. MwSt. entscheiden der Geschäftsführer des VBSA und der Präsident des VBSA zusammen.
- c. Bei Finanzierungsgesuchen zwischen **CHF 50'001 und CHF 250'000.-** exkl. MwSt. entscheidet der Vorstand des VBSA nach folgendem Verfahren:
  - I. **Vorprüfung durch den CO<sub>2</sub>-Ausschuss:** Alle eingereichten Finanzierungsgesuche unter CHF 250'000.- werden dem CO<sub>2</sub>-Ausschuss vorgelegt. Jedes Mitglied des CO<sub>2</sub>-Ausschusses sowie der VBSA-Geschäftsführer darf eine Rückmeldung abgeben. Diese Rückmeldungen werden vom VBSA-Geschäftsführer zusammengetragen und dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt, der so die Möglichkeit erhält, sein Gesuch zu überarbeiten.
  - II. **Genehmigung durch den VBSA-Vorstand:** Nach erfolgter Vorprüfung und allfälliger Überarbeitung durch den Gesuchsteller wird das Gesuch in seiner definitiven Fassung eingereicht.  
Jedes Vorstandsmitglied sowie der VBSA-Geschäftsführer dürfen Einwände erheben. Einwände sind schriftlich zu formulieren und dem VBSA-Geschäftsführer spätestens 10 Tage nach Verteilung des Gesuchs in seiner definitiven Fassung weiterzuleiten. Die eingetroffenen Einwände werden vom VBSA-Geschäftsführer zusammengetragen und mit der Einladung zu einer ausserordentlichen Vorstandssitzung verteilt.  
Die ausserordentliche Vorstandssitzung findet in der Regel online statt. An dieser Sitzung werden die Einwände besprochen und der Vorstand stimmt anschliessend über das Finanzierungsgesuch ab. Der Vorstand entscheidet endgültig nach dem Mehrheitsprinzip<sup>2</sup>. Der Entscheid wird schriftlich protokolliert.

---

<sup>2</sup> Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

- d. Bei Finanzierungsgesuchen **über CHF 250'000.-** exkl. MwSt. entscheidet die Versammlung der KVA-Betreiber, nach folgendem Verfahren:
- I. **Vorprüfung durch den CO<sub>2</sub>-Ausschuss:** Die Vorprüfung erfolgt analog zur Vorprüfung bei Finanzierungsgesuchen unter CHF 250'000.-
  - II. **Antrag des VBSA-Vorstands an die Versammlung der KVA-Betreiber.** Nach erfolgter Vorprüfung und allfälliger Überarbeitung durch den Gesuchsteller wird das Gesuch in seiner definitiven Fassung eingereicht.  
Der Vorstand entscheidet analog zur Prüfung von Finanzierungsgesuchen unter CHF 250'000.-, ob er das Projekt unterstützen will. Wenn ja, formuliert der Vorstand einen entsprechenden Antrag zuhanden der Versammlung der KVA-Betreiber.
  - III. **Genehmigung durch die Versammlung der KVA-Betreiber:**  
Die Mitglieder der Versammlung der KVA-Betreiber erhalten das schriftliche Finanzierungsgesuch zusammen mit dem Antrag des VBSA-Vorstandes. Es wird zeitnah, aber mindestens 10 Tage nach Verteilung der Unterlagen, eine Sitzung der Versammlung der KVA-Betreiber einberufen. Diese Sitzung findet in der Regel online statt.  
Bei der Sitzung der Versammlung der KVA-Betreiber wird das Projekt und das entsprechende Finanzierungsgesuch vom Gesuchsteller vorgestellt. Der Antrag des Vorstandes wird vom Geschäftsführer des VBSA vorgestellt. Anschliessend wird über das Gesuch abgestimmt, wobei jede KVA eine Stimme abgeben darf. KVA-Betreiber, die als Gesuchsteller oder anderweitig an dem zur Abstimmung vorgestellten Gesuch mitbeteiligt sind, müssen dabei nicht in den Ausstand treten und dürfen an der Abstimmung teilnehmen.  
Der Versammlung der KVA-Betreiber entscheidet endgültig nach dem Mehrheitsprinzip<sup>2</sup>. Finanzierungsgesuche, die das einfache Mehr der an der Sitzung vertretenen Stimmen erhalten, gelten als genehmigt. Der Entscheid wird schriftlich protokolliert.
- e. Vorstandsmitglieder dürfen Finanzierungsgesuche einreichen. Wird das von einem Vorstandsmitglied eingereichte Gesuch dem VBSA-Vorstand zur Abstimmung vorgelegt, muss der Gesuchsteller in den Ausstand treten. Wird das Gesuch der Versammlung der KVA-Betreiber zur Abstimmung vorgelegt, darf der Gesuchsteller mit abstimmen, sofern er eine KVA vertritt.

Von der Generalversammlung des VBSA am 19.05.2022 genehmigt